OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400260/2/MS**

Datum: **Linz, 1. August 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A.M. GmbH, X, D., D., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. April 2017, GZ: Verk96-25274-2016, wegen Übertretung gemäß § 20 Abs. 3 iVm §§ 6 und 7 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen und festgestellt, dass das bekämpfte Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. April 2017, GZ: VerkR96-25274-2016, wurde über Herrn A.M., X, D., D. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 3 iVm §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt, da dieser es als Verantwortlicher der Firma A.M. GmbH, in D., X, diese ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X, den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachzuholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht hat. Das angeführte Fahrzeug wurde in der Gemeinde W., Autobahn A8, Richtungsfahrbahn Knoten V., bei km 37.400 am 12. September 2016, 9.04 Uhr gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t ordnungsgemäß zu entrichten. Es wurde am 12. September 2016 an einer GO-Vertriebsstelle eine Go-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 6 hinterlegt, jedoch ohne die erforderlichen Nachweisdokumente innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist – also bis 11. Oktober 2016 – an die ASFINAG zu übermitteln, sodass die Go-Box am 14. Oktober gesperrt werden musste.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Angaben in der Anzeige der ASFINAG, wonach zweifelsfrei feststehe, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe.

Gegen dieses Straferkenntnis hat die A.M. GmbH mit Eingabe vom 2. Mai 2017 (eingelangt bei der belangten Behörde am 5. Mai 2017) eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass es sich beim ggst. Fahrzeug um eines der EURO-Emissionsklasse 6 handle und es werde ersucht von der Geldstrafe abzusehen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 11. Mai 2017 wurde A.M. zur Verbesserung seiner Eingabe aufgefordert und ihm eine Frist von 2 Wochen ab Erhalt des Schreibens eingeräumt, das eingebrachte Rechtsmittel um die Angabe der Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu ergänzen. Außerdem wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nur von ihm selbst erhoben werde kann bzw. im Fall der Vertretung eine Vollmacht vorzulegen wäre.
Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde am 15. Mai 2017 zugestellt.

Da dem Mängelbehebungsauftrag innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen wurde, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 17. Juni 2017 die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Dagegen hat die A.M. GmbH mit einer vom 2. Mai 2017 datierten Eingabe (eingelangt bei der belangten Behörde am 29. Juni 2017) Einspruch erhoben und begründend ausgeführt, es handle sich beim ggst. Fahrzeug um eines der Emissionsklasse 6. Es sei nicht klar wofür die Strafe zu bezahlen sei, es sei jedenfalls die Maut ordnungsgemäß entrichtet worden. Es handle sich maximal um einen verstrichenen Termin, der allenfalls einen bürokratischen Aufwand nach sich ziehe, der aber keinesfalls ein Bußgeld von 300 Euro erkläre.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich zusätzlich zum unter I dargestellten Verfahrensgang folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Am 12. September 2016 wurde an einer Go-Vertriebsstelle eine Go-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 6 hinterlegt.

Nachweisdokumente über die hinterlegte EURO-Emissionsklasse wurden nicht nachgereicht.

Die Go-Box wurde am 14. Oktober 2016 gesperrt.

Am 17. November 2016 wurde der Lenker des Fahrzeuges von einem Mautaufsichtsorgan betreten und zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Da dieser der Aufforderung nicht nachkam, wurde Anzeige erstattet.

Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges ist die A.M. GmbH, mit Sitz in D., X, D.

Nach außen vertretungsbefugtes Organ ist der A.M.

Die Autobahn A8 ist eine mautpflichtige Strecke.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 9 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Wie sich aus dem unter I. dargestellten Verfahrensgang ergibt, hat die belangte Behörde die Beschwerde mit Berufungsvorentscheidung als unzulässig zurückgewiesen, da A.M. den Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen ist.

Im Konkreten waren in der Beschwerde keine Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt und kein eindeutiges Begehren vorhanden. Der Beschwerdeführer beantragte lediglich, dass von der Geldstrafe abgesehen werden solle, was jedoch nicht als eindeutiges Begehren zu verstehen ist, da damit u.a. gemeint hätte sein können, die es möge eine Ermahnung erteilt werden oder das Straferkenntnis solle behoben und das Strafverfahren eingestellt werden. Außerdem war in der Beschwerde mit keinem Wort erwähnt, aus welchen Gründen das angefochtene Straferkenntnis rechtswidrig sein soll.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich beim Fehlen von Inhalterfordernissen iSd § 9 Abs. 1 Z 1 bis 5 VwGVG um Mängel handelt, die der Verbesserung zugänglich sind und war die belangte Behörde daher auch verpflichtet, die entsprechende Verbesserung zu veranlassen. Dieser Verpflichtung ist die Behörde durch den an die nach außen vertretungsbefugte Person auch unter Hinweis auf die Folgen, wenn dem Auftrag nicht entsprochen wird, nachgekommen.

Dem an ihn gerichteten Verbesserungsauftrag kam der A.M. jedenfalls nicht nach, erhob jedoch gegen die Beschwerdevorentscheidung wiederum Einspruch (gemeint wohl Vorlageantrag), welcher mit 2. Mai 2017 datiert ist, also mit einem Zeitpunkt der vor der Erlassung der damit bekämpften Beschwerdevorentscheidung liegt. Bei genauerer Betrachtung dieser Eingabe ist festzustellen,

dass sowohl das Datum als auch der erste Satz ident sind mit der Eingabe, mit der Einspruch (Beschwerde) gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde erhoben wurde, sodass es naheliegend ist, dass der Beschwerdeführer die erste Eingabe auch hier verwendet hat und diese ergänzt und ohne das ursprüngliche Datum zu ändern als Einspruch (gemeint wohl: Vorlageantrag) erneut bei der belangten Behörde eingebracht hat.

Darüber hinaus kann dem Beschwerdeschreiben und dem Vorlageantrag nicht entnommen werden, ob tatsächlich der Adressat des Straferkenntnisses gegen dasselbe Beschwerde erhebt. Dies aus dem Grund, dass die Beschwerde offenbar auf dem Geschäftspapier der GmbH verfasst ist, die Beschwerde keine persönliche Unterschrift des Adressaten des Straferkenntnisses enthält und auch aus dem Inhalt weder der als Einspruch bezeichneten Beschwerde noch des als Einspruch bezeichneten Vorlageantrages geschlossen werden kann, dass das Rechtsmittels von Herrn M. und nicht von der A.M. GmbH eingebracht wurde, da die Formulierung in „wir-Form" auf die A.M. GmbH als Beschwerdeführerin schließen lässt und nicht auf Herrn M.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass gemäß § 9 VStG nicht die juristische Person Beschuldigte ist, sondern ausschließlich die nach außen zu ihrer Vertretung berufenen physische Person, somit der Beschwerdeführer als Prokurist der Firma A.M. GmbH. Die juristische Person selbst kann daher durch das Straferkenntnis nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beschwerde in zweifacher Weise unzulässig ist.
Zum einen entspricht die Beschwerde nicht den Inhaltserfordernissen des § 9 Abs. 1 Z 1 bis 5 VwGVG, die festgestellten Mängel sind der Verbesserung zugänglich, die Verbesserung wurde unter Setzung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtverbesserung durch die belangte Behörde veranlasst und diesem Auftrag wurde nicht entsprochen, sodass die Voraussetzungen für die Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgelegen haben.

Andererseits ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, da diese offensichtlich von der Zulassungsbesitzerin des ggst. Lkws und somit einer juristischen Person und nicht vom Adressaten der Straferkenntnis als natürlicher Person, die einzig und allein durch das Straferkenntnis beschwert sein kann, erhoben wurde. Diesbezüglich wird auf die oben dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

Da die Beschwerde somit zurückzuweisen ist, ist auf das inhaltliche Vorbringen in der Beschwerde nicht weiter einzugehen.

Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichts an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt; dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt wird (VwGH17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Da festgestellt wurde, dass die Beschwerde unzulässig ist (Beschwerdeführer juristische Person, mangelnde Verbesserung) ist das Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen.

IV. Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG, zu § 9 VwGVG und § 9 VStG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß